



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
per E-Mail:
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 2. März 2021

Vermittlung bei Anfrage „Liste aller Kulturdenkmale im Wartburgkreis“ [#192807]

Sehr geehrte [REDACTED]

der Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) kommt nach Prüfung Ihres o. g. Sachverhalts zu folgenden informationenfreiheitsrechtlichen Ergebnis.

Sachverhalt

Sie haben am 16.07.2020 einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürUIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind beim Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) gestellt. Sie begehren die Liste aller Kulturdenkmale im Wartburgkreis. Ihnen wurde vom TLDA am 04.08.2020 mitgeteilt, dass das ThürTG und das ThürUIG für Ihre Anfrage keine Relevanz hätte. Daraufhin haben Sie sich

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

am 05.08.2020 an den TLfDI gewandt, weil Sie sich in Ihrem Recht auf Informationsfreiheit verletzt sehen.

Der TLfDI wandte sich daraufhin an das TLDA und bat um Stellungnahme zum geschilderten Sachverhalt. Aus der Antwort des TLDA ergab sich, dass gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalschutzbuch führen. Die Einsicht in das Denkmalschutzbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

Rechtliche Würdigung nach den Bestimmungen des ThürTG

§ 4 Abs. 2 ThürTG besagt, dass soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese Rechtsvorschriften den Bestimmungen des ThürTG vorgehen.

Um herauszufinden, ob § 5 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) eine spezialgesetzliche Vorschrift ist, ist bei der Überprüfung Folgendes zu berücksichtigen: Im Kommentar von Friedrich Schoch zum Informationsfreiheitsgesetz (2. Auflage) ist zum § 1 Abs. 3 IFG (Vorrang anderer Informationszugangsrechte) unter Randnummer 292 zu entnehmen: Soll eine andere Rechtsvorschrift das Zugangsrecht nach dem IFG verdrängen, setzt dies folglich eine Kollisionslage voraus, die ihrerseits wiederum eine Strukturparallele zum IFG-Anspruch erfordert: Die andere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen muss Überschneidungen mit § 1 Abs. 1 IFG (1) den Anspruchsberechtigten, (2) beim Anspruchsverpflichteten und (3) beim Anspruchsgegenstand aufweisen. Diese Rechtsvorschriften müssen, um Vorrang gegenüber dem IFG beanspruchen zu können, ebenso wie das IFG Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen erhalten; vgl. Randnummer 297 zu § 1 Abs. 3 IFG.

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) führen die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch. Die Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

Die Tatbestände im § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürDSchG sind:

Anspruchsberechtigte/r = jeder

Anspruchsverpflichtete = nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürDSchG die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch

Anspruchsgegenstand = Einsicht in das Denkmalsbuch und seine Auszüge

Die Tatbestände im § 5 Abs. 3 Satz 3 ThürDSchG sind:

Anspruchsberechtigte/r = dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten

Anspruchsverpflichtete = nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürDSchG die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalsbuch

Anspruchsgegenstand = Einsicht in die Eintragung von beweglichen Kulturdenkmälern

Gegenüberzustellen sind diesen Ansprüchen jene aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG. Diese Norm besagt, dass jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des ThürTG haben, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Die Tatbestände im § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG sind:

Anspruchsberechtigte/r = jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern

Anspruchsverpflichtete = die in § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG genannten Stellen

Anspruchsgegenstand = Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des ThürTG

Ergebnis:

Da die aufgezählten Tatbestände aus § 5 Abs. 3 ThürDSchG Überschneidungen mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG aufgezählten Tatbeständen aufweisen und damit die Norm des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG verdrängt, stellt § 5 Abs. 3 ThürDSchG somit **eine besondere Rechtsvorschrift dar**.

Da der TLfDI gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürTG zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des ThürTG und ThürUIG ist und nicht für das ThürDSchG, entfällt hier die Kontrollkompetenz des TLfDI über den hier streitgegenständlichen Sachverhalt. Eine weitere Überprüfung des Sachverhalts durch den TLfDI ist daher nicht erforderlich und unzulässig. Dies geht auch aus dem Kommentar von Brink/Polenz/Blatt zum IFG zu § 1 Rdnr. 129 hervor: „Liegt ein Fall der Subsidiarität vor, so schließt die Sperrwirkung des Abs. 3 [gemeint ist hier § 1 Abs. 3 IFG des Bundes] den Rückgriff auf die allgemeinen Informationszugangsregelungen nach dem IFG aus und der Informationszugang bestimmt sich ausschließlich nach dem Fachrecht.“

Eine weitere Prüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) erfolgt nicht, da die begehrte Information keine Umweltinformation nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG i. V. m § 2 Abs. 3 ThürUIG ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

